

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 52

Artikel: Die Garantiesumme der Bauhandwerker

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Garantiesumme der Bauhandwerker.

(Korr.)

In diesem Blatte war zu lesen, daß der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern seinen Vorstand beauftragt habe, in einer Eingabe an die Gemeindehöerde das Gesuch zu stellen, es möchten die Garantiesummen der Bauhandwerker während der Dauer der Hinterlegung, die zwei Jahre nicht übersteigen soli, angemessen verzinst werden.

Offen gestanden: diese Mitteilung hat uns insofern in Erstaunen gezeigt, als wir von jeher der Auffassung waren, die Barkautioen würden ohne weiteres dem Unternehmer verzinst. Das scheint nun nicht überall der Fall zu sein, weshalb es am Platze sein dürfte, über die Garantiesumme der Bauhandwerker etwas Näheres zu vernehmen:

1. Die Haftung nach Obligationenrecht.

Zunächst haftet der Unternehmer nach Art. 367—371 des neuen Obligationenrechtes:

Art. 367. Nach Ableferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen.

Jeder Teil ist berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen.

Art. 368. Leidet das Werk an so erheblichen Mängeln oder weicht es sonst so sehr vom Vertrage ab, daß es für den Besteller unbrauchbar ist oder daß ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz fordern.

Sind die Mängel oder Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwertes des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmer nicht übermäßige Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes und bei Verschulden Schadenersatz verlangen.

Bei Werken, die auf Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismäßigen Nachteilen entfernt werden können, stehen dem Besteller nur die im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Rechte zu.

Art. 369. Die dem Besteller bei Mängelhaftigkeit des Werkes gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, die er entgegen den ausdrücklichen Abmachungen des Unternehmers über die Ausführung erteilt, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat.

Art. 370. Wird das abgelaufene Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, so weit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsmäßigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer absichtlich verschwiegen wurden.

Still schweigende Genehmigung wird angenommen, wenn der Besteller die gesetzlich vorgesehene Prüfung und Anzeige unterläßt.

Treten die Mängel erst später zu Tage, so muß die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, wodrigensfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 371. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käufers. Der Anspruch des Bestellers eines unbeweglichen Bauwerkes wegen allfälliger Mängel des Werkes verjährt jedoch gegen den Unternehmer, sowie gegen den Architekten oder Ingenieur, die zum Zwecke der Errichtung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme.“

2. Besondere Bestimmungen wegen Sicherheitsleistung des Unternehmers.

Sozusagen in jedem Werkvertrag finden wir neben den Vorschriften über Qualität des Materials und der Arbeiten noch solche über die Sicherheitsleistung des Unternehmers; z. B. wie folgt:

Der Unternehmer hat für die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf Verlangen der Bauleitung nach Vergebung der Arbeiten oder vor Auszahlung des Restguthabens für eine von ihr festzusehende Summe entweder eine Real- oder Personalkaution zu leisten.

Vom Datum der Abrechnung an leistet der Unternehmer für die Dauerhaftigkeit der von ihm hergestellten Arbeiten und gelieferten Baustoffe in dem Sinne Garantie, daß er alle innerhalb der Garantiezeit durch sein Verschulden sich ergebenden Mängel auf seine Kosten verbessert, oder, wenn die Bauleitung vorziehen sollte, die Verbesserungen nicht selbst vornehmen zu lassen, die betreffenden Kosten bezahlt. Es sind hier auch die durch solche Verbesserungen nötig werdenden Arbeiten anderer Handwerker mitzurechnen.

Die Garantie erstreckt sich auf sämtliche vom Unternehmer ausgeführten Akkord- und Taglohnarbeiten, seien sie in den Plänen, im Vorausmaß oder im Preisangebote enthalten oder nicht.

Für Verbesserungsarbeiten, die der Unternehmer während der Garantiezeit auszuführen hat, ist ebensolange Garantie zu leisten, wie für die ursprünglichen Arbeiten. Die Garantiezeit für sämtliche Bauarbeiten ist, wenn die Bauleitung nicht andere Vorbehalte macht, auf Jahre festgesetzt, vom Tage der Fertigstellung der ganzen Baute an gerechnet. Die geleistete Kautio[n] wird bis nach deren Ablauf zurückbehalten und bei Bauhinterlage mit % verzinst.

Bei gemeinschaftlicher Übernahme der Arbeiten durch mehrere Unternehmer haften diese solidarisch für ihre Verpflichtungen. Einer von ihnen vertritt als Organ der Gesellschaft diese bei der Bauleitung.

Unterverdingungen einer übernommenen Arbeit sind dem Unternehmer nur mit Einwilligung der Bauleitung gestattet. Durch die Übertragung von Arbeiten an Unterakkordanten hört die Verantwortlichkeit des Unternehmers für sie in keiner Weise auf.

3. Dauer, Art und Höhe der Garantie, Verzinsung.

Was die Dauer der Garantie anbetrifft, wird man unterscheiden müssen, ob die Arbeiten verdeckt sind, was im allgemeinen beim Tiefbau zutrifft, oder ob sie offen zu Tage liegen, was die Regel ist bei den Hochbauarbeiten. Ebenso hat man zu beachten, ob es sich um altbewährte Konstruktionen oder um Neuerungen handelt. Bei Tiefbauarbeiten, namentlich wenn sie in ungewöhnlichem Gelände liegen, wird man zum mindesten zwei, eher drei Jahre Garantie verlangen müssen; denn dem Besteller ist es nicht immer möglich, die meist gleich nach Errichtung zugedeckten Arbeiten so zu beaufsichtigen, wie bei Hochbauarbeiten. Ähnlich verhält es sich bei den vielen Neuerungen im Hoch- und Tiefbau. Man denke nur an die vielen Gründungsarten, an die Massivdecken, Boden- und Wandbeläge, an Neuerungen im Kamin- und Dachbau usw. Wer solche Neuerungen mit Erfolg einführen und namentlich bei öffentlichen Bauten erfolgreich konkurrenzieren will, muß eben mit einer längeren Garantie dem Besteller darlegen, daß er, der Ausführende, in die Neuheit volles Vertrauen hat, so großes Vertrauen, daß er vor einer fünf- bis zehnjährigen Garantie nicht zurückstehen.

Bei altbewährten Hochbauten kann die Garantiezeit auf zwei Jahre bemessen werden; denn bei ihnen treten allfällige Mängel rascher und offensichtlicher zu Tage.

Über die Art der Garantie kann man keine allgemeinen Regeln aufstellen; hier sind die örtlichen und besonderen Verhältnisse maßgebend. Die üblichste Garantie bildet heute noch die Barhinterlage, die vom Unternehmer gleich zu Beginn der Arbeiten beigebracht oder dadurch erreicht wird, daß man sie bei der Abrechnung von der Lohnsumme zurückbehält. Im einen wie im andern Fall schenkt es uns nur recht und billig, eigentlich selbstverständlich, daß der Betrag verzinst wird, und zwar zu dem Ansatz, den der Besteller die Garantiesumme bei jedem soliden Bankinstitut verzinst erhält. Der Besteller soll durch diese Käutionen weder Verlust noch Gewinn am Zinsen haben.

Die einfachste Hinterlage ist wohl die Bankkaution: der Unternehmer erucht das Geldinstitut, bei dem er verkehrt, daß es ihm zuhanden des Bauherrn einen Garantieschein ausstelle, bei dem die Bank haftet für die im Vertrag festgelegten Garantien. Der Unternehmer hat bei diesem Verfahren sein Betriebskapital nicht durch Garantiesummen zu schmälern; der Bauherr braucht sich um alles Weitere nicht zu kümmern; er bewahrt den Garantieschein der Bank auf und gibt ihn nach Ablauf der Frist, sofern sich inzwischen keine Mängel bemerkbar machen, einfach der Bank zurück.

Über die Höhe der Garantiesumme gehen die Ansichten zwischen Besteller und Handwerker manchmal auseinander. Wir haben die Beobachtung gemacht, daß gegenüber tüchtigen Unternehmern die prozentuale Garantie eher zurückgeht. Selten wird mehr als 10% der Abrechnungs- summe verlangt, auch nicht bei verdeckten Bauten und bei Neuerungen. Bei bewährten sichtbaren Bauten, namentlich bei Hochbauten, begnügt man sich vielfach mit Garantiesummen von 5% bis 8% der Erfstellungskosten. Besser die Vergabeung an einen zuverlässigen Unternehmer und kleinere Garantiesumme, als die Übertragung der Arbeit an einen weniger bewährten Meister und eine hohe Garantiesumme. Zeigen sich später Mängel, wird man trotz aller Garantie manche Unannehmlichkeit erfahren, die eben mit keinem Geld wieder gut zu machen ist.

Rostschutzvorkehrungen.

Infolge der starken Konkurrenz der Spezialrostschutzfarben untereinander und der dadurch bedingten Notwendigkeit, technisch einwandfreie Farbstoffe zu liefern, darf man heute mit den Anstrichen der Eisenbauten und mit ihrer Haltbarkeit sehr wohl zufrieden sein. Haben doch einzelne Objekte unter allen ungünstigen Einflüssen der Witterung und des Verkehrs sich 10 bis 12 Jahre und noch mehr im Anstrich gehalten; im allgemeinen dürften die bekannteren Rostschutzfarben ohne weiteres die von den Behörden verlangte Garantiezzeit von meist fünf Jahren um eine Spanne von drei bis vier Jahren überschreiten. Voraussetzung jedoch ist hierbei, daß nun auch diese Rostschutzfarben gut verarbeitet und verstrichen werden und die Eisenteile selbst für den Anstrich entsprechend vorbereitet sind.

Behe die Bauteile zusammengesetzt werden, muß eine gründliche Reinigung der einzelnen Elemente von Staub, Schmutz, Glühspan und Rost vorgenommen werden.

Dies kann auf nassen Wege geschehen durch Abwaschen oder Abbelzen mit Salzsäure. Nach diesem Verfahren werden die Eisenteile in größeren oder kleineren Sammelsäcken in ein Bad, bestehend aus einer 6-prozentigen Salzsäurelösung, getaucht und verbleiben etwa zwölf Stunden darin. Nach dieser Zeit werden sie herausgezogen, mit Bürsten gereinigt und in ein Bad von Kaltwasser gebracht. Durch nachheriges Abspülen in reinem Wasser und Auskochen in siedendem Wasser werden auch die letzten Säurespuren entfernt. Diese Vor-

schrift ist sicher von gutem Erfolge, dürfte indes der hierzu benötigten Einrichtungen und ihrer Umständlichkeit wegen nur in Sonderfällen zur Ausführung kommen, wenn etwa im Hinblick auf die spätere Verwendung der Eisenteile auf peinlichste Arbeit Wert zu legen ist.

Meistenteils wird die Reinigung der Eisenteile durch Schleieren mit Drahtbürsten oder mit dafür ausgebildeten Schabern vorgenommen. Leichtere Rostflecken können dabei mit Petroleum schnell beseitigt werden, wenn nachher durch Nachreiben mit trocknen Lappen auch Sorgfalt auf Beseitigung jeder Spur dieses Buzmittels gelegt wird. Auch kann der Rost mittels Abbrennlampe heruntergebrannt werden, mit bestem Erfolge bedient man sich in größeren Betrieben des Sandstrahlgebläses.

Die nach dem einen oder andern der oben erwähnten Verfahren gereinigten Eisenteile müssen dann sofort mit dünnflüssigem, schnell trocknendem, wasser- und säurefreiem Leinölfirnis allettig satt gestrichen werden. Darauf werden sie zum Abtrocknen gelagert und sind natürlich, bis dieser Firnisansatz genügend getrocknet ist, vor Nässe, Staub u. dergl. zu schützen. In diesem Zustande sind sie dem Prüfungsbeamten vorzulegen.

Zur Ölung soll nur bester Leinölfirnis genommen werden, weil er allein in hervorragender Weise die Eigenschaft besitzt, in dünnen Lagen aufgestrichen, trocken zu werden und eine harte, nicht klebrige Schicht zu bilden. Auch bei allen späteren Anstrichen ist die Verwendung von sogenanntem Firnisersatz und dergleichen Erätzmittel an Stelle des Leinölfirnisses auf das strengste zu vermeiden. Letzteres Material ist in den letzten Jahren sehr erheblich im Preise gestiegen, und es sind Eratzstoffe auf dem Markt aufgetaucht, die zwar erheblich billiger als reiner Leinölfirnis sind, diesem jedoch bis heute in Zusammensetzung und Güte noch nicht als gleichwertig zu erachten sind.

Nach Erledigung der bei der vorläufigen Abnahme für erforderlich erachteten Nacharbeiten und nach Erneuerung des etwa beschädigten Leinölfirnisansatzes erfolgt die Grundierung der Teile mit dem vorgeschriebenen Grundansatz. Dieser wird meist mit Mennige oder mit der zur Herstellung der späteren Deckansätze vorzusehenden Farbe ausgeführt.

Früher wurde in den behördlichen Vorschriften bestimmt, daß auch alle Flächen, in denen sich einzelne Teile eines Baugliedes berühren, mit einem Grundansatz aus Bleimennige oder einer andern erprobten Farbe versehen werden müssten. Die neueren Bestimmungen verlangen dies nicht mehr, sondern schreiben nur vor, daß die Fugen zwischen den Berührungsflächen derart sorgfältig auszukittten sind, daß kein Wasser sich an diesen Stellen festsetzen und somit eine Rostbildung sich nicht ungehindert entwickeln kann.

Es ist einleuchtend, daß die Grundierung für die Haltbarkeit der weiteren Anstriche von weitesttragender Bedeutung ist; es bestehen daher wohl bei sämtlichen Bauverwaltungen darüber genau präzisierte und scharfe Verfügungen.

Diese Arbeiten der Ölung und Grundierung werden gewöhnlich in den Konstruktionswerkstätten selbst vorgenommen. Entweder bezieht das Werk das Material und läßt die Arbeiten von eigenen Leuten ausführen; dann ergeben sich aber, wenn nachher die Anstriche zu Beanstandungen Veranlassung geben, sehr unklare Rechtsfragen, ob nämlich das Material oder die Ausführung die Schuld trägt. Oder die Grundierung erfolgt durch die fremden Leute des das Material liefernden Farbwerks, was jedoch leicht zu Unannehmlichkeiten für den Betrieb der Werkstätten führen kann.

Diese Schwierigkeiten können umgangen werden, wenn die einzelnen Bauteile nur in tadellos geölttem Zustand auf die Baustelle kommen, denn eine gut ausgeführte